

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus Grundgebühr und Mengenpreis.**1) Grundgebühren**

Die Grundgebühr wird pauschal pro Anschluss bzw. Zähler und Jahr erhoben. Die Grundgebühr wird auch erhoben, wenn kein Wasserbezug erfolgt:

- Ein- und Zweifamilienhaus, Mehrfamilienhaus,
Gewerbe - bis max. 50 mm ND Anschlussleitung: **Fr. 150.00 (G1)**
- Landwirtschafts- und andere Betriebe, die Wasser vor
allem als Produktionsmittel benutzen: **Fr. 240.00 (G2)**

2) Mengenpreis

Der Mengenpreis wird nach Messung pro Kubikmeter (m³) verrechnet:

- Ein- und Zweifamilienhaus, Mehrfamilienhaus,
Gewerbe: **Fr. 1.60 (M1)**
- Landwirtschafts- und andere Betriebe, die Wasser vor
allem als Produktionsmittel benutzen: **Fr. 1.30 (M2)**

Der Mengenpreis M2 wird nur auf Antrag und unter Anwendung der Grundgebühr G2 ab der nächst folgenden Abrechnungsperiode gewährt. In Zweifelsfällen bezüglich Anwendung der Tarife (Grundgebühr und Mengenpreis) entscheidet das Werk.

3) Bauwasser, temporäre Anschlüsse

Die Verrechnung für die Abgabe von Bauwasser sowie für die Abgabe von Wasser an sonstigen temporären Anschlüssen erfolgt in der Regel pauschal:

- Sonstige temporäre Anschlüsse: **Fr. 210.00 (T3)**
Beton vor Ort Fertigbeton
- Bauwasser pro Anschluss: **Fr. 150.00 Fr. 50.00 (T1)**
- Pro Wohn- oder Gewerbeeinheit zusätzlich: **Fr. 50.00 Fr. 25.00 (T2)**

Bei sehr grossen Wasserbezügen kann ein Wasserzähler eingebaut werden. Zusätzlich zur Anschlussgebühr T1 wird in diesem Fall der Mengenpreis M1 erhoben. Das Werk entscheidet über die Anwendung des Verrechnungsmodus. Die Kosten für den Anschluss sowie den Ein- und Ausbau des Wasserzählers (inkl. allfälliger Reparaturen) gehen zulasten des Bezügers.

4) Bezug ab Hydrant

Für den Wasserbezug ab Hydrant muss die Bewilligung des Werkes eingeholt werden.

- Taxe pro Hydrant und Tag: **Fr. 45.00 (T4)**

Des weiteren findet der letzte Absatz von Punkt 3) ebenfalls Anwendung.

5) Spezialobjekte

Gebühren und Mengenpreis für Spezialobjekte sowie Anschlüsse grösser als 50 mm ND werden nach Absprache zwischen dem Werk und dem Bezüger festgelegt.

6) Verrechnung

Alle Gebühren- und Tarifangaben exklusive MwSt.

Die Rechnungsstellung erfolgt alle 6 Monate. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Erste Mahnung nach 45 Tagen, Frist 15 Tage. Zweite Mahnung nach 10 Tagen mit Mahngebühr.

Dieser Tarif wurde vom Gemeinderat am 03. Juli 2007 genehmigt und tritt auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.